



**REVISIONSAMT DES ODENWALDKREISES**

**BERICHT**

über die

**PRÜFUNG**

des

**JAHRESABSCHLUSSES**

**der Gemeinde**

**Lützelbach**

**zum 31.12.2024**

## Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>A      Kurzbericht .....</b>	<b>5</b>
<b>B      Detailbericht.....</b>	<b>7</b>
<b>1.    Prüfauftrag .....</b>	<b>7</b>
<b>2.    Grundsätzliche Feststellungen .....</b>	<b>8</b>
2.1. Lage der Kommune .....	8
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres .....	8
2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen .....	9
2.2 Unregelmäßigkeiten .....	9
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung.....	9
2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung.....	9
<b>3.    Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>4.    Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>13</b>
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	13
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	13
4.1.2 Jahresabschluss.....	14
4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	15

4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan .....	15
4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen .....	15
4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen .....	17
4.1.3.4 Liquiditätskredite.....	17
4.1.3.5 Übertragbarkeit.....	18
4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen .....	18
4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr .....	20
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	20
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	20
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	20
4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte .....	20
<b>5. Vermögensrechnung.....</b>	<b>21</b>
<b>6. Ergebnisrechnung.....</b>	<b>28</b>
<b>7. Finanzrechnung.....</b>	<b>29</b>
<b>8. Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....</b>	<b>30</b>
<b>9. Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>30</b>
<b>10. Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen.....</b>	<b>31</b>
<b>11. Prüfungsvermerk des Revisionsamtes .....</b>	<b>32</b>
<b>12. Anlagen zum Prüfbericht.....</b>	<b>34</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AiB	Anlagen im Bau
erIKVKR	erläuterter Kommunalen Verwaltungskontenrahmen
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaften
USt	Umsatzsteuer
VV	Verwaltungsvorschriften

**A Kurzbericht**

<b>Prüfvermerk (Testat):</b>	<b>uneingeschränkt</b>
<b>Prüfungszeitraum:</b>	13.10.2025 bis 14.01.2026
<b>Rechtsgrundlagen:</b>	HGO, GemHVO, GoB
<b>Aufstellungsbeschluss:</b>	16.12.2025, nicht fristgerecht gem. HGO
<b>Lagebeurteilung zum HHJ:</b>	Die Ergebnisse sind im Rechenschaftsbericht der Gemeinde realistisch dargestellt.

	<b>HH-Plan in €</b>	<b>Jahresergebnis in €</b>	<b>Tendenz</b>
Ordentliches Ergebnis (Pos. 26 ER)	-957.629,00	149.431,17	↗
Außerordentliches Ergebnis (Pos. 29 ER)	0,00	-747,47	↘
Finanzlage (Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln, Pos. 39 FR)	-1.100.000,00	-428.603,78	↗

**Chancen und Risiken:** Der Rechenschaftsbericht stellt die zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune plausibel dar.

**Verschuldungskennzahlen:**

Nettoneuverschuldung in €	-160.011,82
Pro-Kopf-Verschuldung in €	203,07

**Kreditinanspruchnahmen:**

	Haushaltssatzung 2024 (ohne Vorjahresermächtigung)	Aufnahme 2024	Abweichung
Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	1.150.750,00 €	0,00 €	-1.150.750,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	0,00 €	24.536,43 €	24.536,43 €

**Haushaltsüberschreitungen:** bereits beschlossen

**Geschäftsprozessprüfung  
(Schwerpunktprüfung)** Es wurden keine Geschäftsprozessprüfungen durchgeführt.

**Prüfungsfeststellungen:** keine

Die Gemeinde wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinsichtlich **Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung** geprüft. Die Prüfung erfolgte stichprobenweise.

**Um einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu erhalten, ist es zwingend notwendig den nachfolgenden Detailbericht zu lesen.**

## **B Detailbericht**

### **1. Prüfauftrag**

Der Gemeindevorstand der

#### **Gemeinde Lützelbach**

hat mit dem Aufstellungsbeschluss vom 16.12.2025 das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß HGO beauftragt.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind in der HGO, GemHVO, HGB, GoB inklusive der ergänzenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

### 2.1 Lage der Kommune

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch das Revisionsamt im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt das Revisionsamt aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

##### a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Der Rechenschaftsbericht der Kommune enthält nach Auffassung des Revisionsamtes folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der Kommune:

	Vorjaheresergebnis	HH-Ansatz	Jahresergebnis	Delta
<b>Gesamtergebnis</b>	-1.066.525,26 €	-957.629,00 €	148.683,70 €	1.106.312,70 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	-1.035.933,66 €	-957.629,00 €	149.431,17 €	1.107.060,17 €
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	-30.591,60 €	0,00 €	-747,47 €	-747,47 €
<b>Eigenkapitalquote</b>	51,61%		51,68%	0,07%

Die Darstellung erfolgt hier in tabellarischer Übersicht. Details können dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2024 der Gemeinde Lützelbach entnommen werden.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Gemeindevorstands zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine im Wesentlichen zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen des Revisionsamtes.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Gemeindevorstand scheinen plausibel. Nach den Feststellungen des Revisionsamtes wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

**2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen**

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat das Revisionsamt bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

**2.2 Unregelmäßigkeiten**

**2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung festgestellt.

**2.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung**

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung festgestellt.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands.

Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Erklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Dazu wurde die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2024 bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr geprüft.

Die Prüfung wird bei Bedarf um weitere Prüfungsbereiche, insbesondere technische Maßnahmenprüfungen sowie Geschäftsprozessprüfungen ergänzt.

Im Rahmen des erteilten Prüfauftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der gesetzlichen sowie satzungsgemäßen Bestimmungen über den Abschluss und den Lagebericht geprüft.

Die Prüfungsplanung und -durchführung erfolgte hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Plausibilität und Risikovermeidung unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Kommune.

Die Prüfung wurde in der Zeit vom 13.10.2025 bis 14.01.2026 durchgeführt.

Als Auskunftspersonen wurden folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung in den Anlagen):

- Herr Michael Weyrauch
- Herr Michael Walther
- Herr Frederic Balonier
- Frau Miriam Wilfer
- Frau Jutta Henkes
- Frau Svenja Sendelbach

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellen,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Führen besondere Umstände dazu, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen (siehe Ziffer 4.2.1).

### **Technische Prüfung**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2024 wurde keine technische Maßnahmenprüfung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Vergabep Praxis und Abrechnung bei Bauleistungen / Lieferungen / Leistungen durchgeführt.

Eine Prüfung des Sachanlagevermögens sowie technische Maßnahmeprüfungen erfolgen zur beschleunigten Prüfungsabwicklung derzeit im Rahmen der Kassenprüfungen. Hier werden bei Bedarf eigenständige Berichte für die Verwaltung erstellt.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- **Buchführung und Software**

Die Gemeinde Lützelbach verwendet das Buchführungsprogramm newsystem kommunal des Anbieters ekom21. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH mit Datum vom 30.04.2024 für das Fachprogramm Infoma, Version 7, mit Gültigkeit bis 29.01.2027 liegt aktuell vor.

- **IKS**

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach den Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Gemäß § 112 Abs.1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von fünf Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Sitzung 16.12.2025 und erfolgte somit nicht fristgerecht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Soweit geprüft wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und landesrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Dies trifft auch weitestgehend auf die Finanzrechnung zu. Die Werte der Aktiva und Passiva wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält die gemäß § 50 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögens-, der Ergebnis- und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

### **4.1.3 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden. Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmehbeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

#### **4.1.3.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung erfolgte am 21.02.2024, die Bekanntmachung am 10.05.2024 und die Auslegung in der Zeit vom 13.05.2024 bis 22.05.2024. Die Gemeinde hat keine Nachtragssatzung gemäß § 98 HGO erlassen.

Für das Haushaltsjahr 2024 hat die Aufsichtsbehörde die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite gemäß § 103 Abs. 2 HGO, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 2 HGO sowie die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Abs. 4 HGO erteilt.

Die Revision weist – wie in den Vorjahren – auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Dieser formellen Terminbestimmung ist die Gemeinde im Prüfljahr 2024 nicht nachgekommen.

#### **4.1.3.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen**

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2024 vom 10.05.2024 wurde die Kreditermächtigung für die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 1.150.750,00 € festgesetzt.

Aus dem Vorjahr standen Kreditermächtigungen in Höhe von 1.902.884,00 € zur Verfügung. Bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2023 konnte darüber hinaus gemäß § 103 Abs. 3 HGO noch die Ermächtigung aus dem Jahr 2022 mit 1.224.597,00 € genutzt werden.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden die Kreditermächtigungen (aus Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr) nicht in Anspruch genommen, jedoch aus dem Investitionsprogramm Hessenkasse:

Kredite vom Kreditmarkt (genehmigungspflichtig)	0,00 €
Kredite des Hess. Investitionsfond (HIF)	0,00 €
Kredite aus den Konjunkturprogrammen (genehmigungsfrei)	24.536,43 €

Da die Gemeinde die Kreditermächtigung nicht genutzt hat, steht diese noch für das Folgejahr längstens bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 zur Verfügung. Darüber hinaus steht auch die nicht genutzte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2023 noch bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 zur Verfügung.

Die Gemeinde hat zunächst in der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung sowie einen Finanzmittelbedarf in der Finanzrechnung geplant. Der geplante Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung sollte durch eine Entnahme aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Hinsichtlich des geplanten Finanzmittelbedarfs erfolgte die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, da nach den dort bekannten Zahlen ausreichend ungebundene Liquidität vorhanden ist, um von den grundsätzlichen Vorgaben des § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO abweichen zu können.

Die unterbliebene Kreditaufnahme steht nicht im Einklang mit dem Zahlungsmittelfehlbetrag aus Investitionstätigkeit von 1.549.273,41 € der Finanzrechnung.

Seitens der Verwaltung ist regelmäßig zu prüfen, für welche Zeiträume die Finanzierung von Investitionen mit eigenen Mitteln zukünftig aufrechterhalten werden kann, ohne den Bestand eigener Finanzkraft dauerhaft zu gefährden. Darüber hinaus gilt es eine nachhaltige Finanzierung von Kommunalvermögen zu bedenken. Es wäre darauf

zu achten, dass die Finanzierung so gestaltet wird, dass die Kosten fair zwischen den Generationen verteilt werden, was durch eine Mischung aus verschiedenen Finanzmitteln (z. B. Steuern, Gebühren, Fördermitteln, Krediten) erreicht werden kann. Durch die Beachtung dieser Grundidee der Durchmischung von Finanzierungsmitteln, kann die Gemeinde sicherstellen, dass die Finanzierung ihres Vermögens den Grundsätzen der Generationengerechtigkeit entspricht. Gleichzeitig wird durch diese Vorgehensweise die vorhandene Liquidität vorausschauend in die Planung aufgenommen.

#### **4.1.3.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 3 der Haushaltssatzung 2024 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

#### **4.1.3.4 Liquiditätskredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 750.000,00 € festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2024 war es nicht erforderlich, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben, Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen und somit diese Ermächtigung zu nutzen.

In dem Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres sind entsprechend keine Liquiditätskredite enthalten.

Zur Liquiditätserhaltung sind im Haushaltsjahr 2024 auch durch kurzfristige Kontoüberziehungen keine Sollzinsen angefallen.

#### **4.1.3.5 Übertragbarkeit**

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach den Vorschriften des § 21 GemHVO zu übertragen Gebrauch gemacht. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bilanzanhang wird verwiesen.

Die Übertragungen stehen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und sind im Anhang detailliert dargestellt.

#### **4.1.3.6 Haushaltsüberschreitungen**

Soweit nicht anders geregelt, sind alle Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 1 GemHVO). Innerhalb des Produktbereiches 01 Innere Verwaltung sind die Verfügungsmittel nicht gegenseitig deckungsfähig mit anderen Aufwendungen des gleichen Teilhaushaltes (§ 13 GemHVO). Die Mittel für Fraktionen dürfen gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO ebenfalls nicht für deckungsfähig erklärt werden. Zusätzlich sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Von der allgemeinen Regelung des § 20 Abs. 1 GemHVO abweichend, wurden folgende Deckungsvermerke gemäß § 19 GemHVO (Zweckbindung) und gemäß § 20 GemHVO (Deckungsfähigkeit) im Haushaltsplan vorgesehen:

- Die Ansätze der Aufwendungen innerhalb der Teilhaushalte 1 und 2, 3 bis 6, 7 und 8 sowie 9 bis 15 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Ansätze für Investitionen innerhalb der Teilhaushalte 1 und 2, 3 bis 6, 7 und 8 sowie 9 bis 15 sind gegenseitig deckungsfähig.
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilhaushalte bilden ein eigenes Budget.
- Zahlungswirksame Mehrerträge – mit Ausnahme von Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – können für Mehraufwendungen der jeweiligen Budgets verwendet werden. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen.

Die nachfolgend aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bei der Gemeinde Lützelbach zum Ende des Haushaltsjahres 2024 entstanden.

Aufwendungen der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
06	Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	1.892.790,00	1.964.238,33	45.875,76	-25.572,57
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.719.355,00	5.851.561,49	4.304,87	-127.901,62

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Pos.	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	6.175.990,00	6.583.173,96	0,00	-407.183,96
17	Sonst. ordentliche Auszahlungen	20.010,00	128.017,96	0,00	-108.007,96

Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	davon abgedeckt durch Deckungsvermerke in €	Überschreitung verbleibend in €
06	Kinder-/Jugend- und Familienhilfe	473.000,00	676.889,01	203.247,75	-641,26

**Zu den Mehraufwendungen der Ergebnisrechnung sowie den Mehrauszahlungen der Finanzrechnung wurden die Beschlüsse bereits gefasst und stimmen mit den geprüften Werten überein.**

#### **4.1.3.7 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr**

Im Haushaltsjahr 2024 wurden die gesetzlich vorgesehenen Kassenprüfungen durchgeführt. Die hierzu gefertigten Niederschriften liegen dem Bürgermeister vor.

### **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

#### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Es gelten weiterhin die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinien, die vom Gemeindevorstand beschlossen wurden und durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom 26.05.2020 rückwirkend für die Anwendung zur Erstellung des Jahresabschlusses geändert wurden. Eine weitere Anpassung der Richtlinie erfolgte mit Beschlussdatum 11.07.2022 rückwirkend zum 01.01.2020. Hieraus resultierend orientiert sich die Gemeinde Lützelbach bei der Auswahl von Nutzungsdauern rückwirkend ab 01.01.2020 an den gängigen Afa-Tabellen (Hessen, NKRS, Rheinland-Pfalz, Thüringen etc.) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Nutzungsdauererfahrungen sowie der Bilanzkontinuität. Ferner wurde die Bewertungs- und Inventarisierungsrichtlinie in der Sitzung vom 18.12.2025 rückwirkend zum 01.01.2024 angepasst.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

#### **4.2.3 Außergewöhnliche Sachverhalte**

Im Rahmen der Prüfung sind keine außergewöhnlichen Sachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt worden.

## 5 Vermögensrechnung

Im Folgenden werden nur noch die Bilanzpositionen beschrieben, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Bilanzpositionen nach dem KVKR und sind nicht mehr fortlaufend. Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang der Kommune verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Vermögensrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

### Aktiva

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1.1.3 gel. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Wie bereits im Zuge des Abschlussberichtes zur JAP 2023 beschrieben, wurden im Zuge der Jahresabschlussarbeiten des HHJ 2024, betreffend des SV OGIG zum Glasfaserausbau, Korrekturbuchungen durchgeführt. Bei den Korrekturbuchungen wurde die Buchungsempfehlung des Revisionsamtes angewandt, sodass zum 31.12.2024 diese Bilanzposition einen Wert von 323.698,00 € ausweist.

#### 2 Umlaufvermögen

##### 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Auf die Ausführungen aus der JAP 2023 wird hier analog verwiesen.

Die Entwicklung des gesamten Forderungsbestandes aufgrund der durch die Gemeinde 2024 durchgeführten Forderungsbewertung ergibt folgende Werte:

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2024	v.H.
Forderungsbestand (nominal)	1.363.422,53 €	100,00
/./ Einzelwertberichtigung	0,00 €	0,00
/./ Pauschalisierte Einzelwertberichtigung	82.639,11 €	6,06
/./ Pauschalwertberichtigung	0,00 €	0,00
<b>Saldo lt. Vermögensrechnung</b>	<b>1.280.783,42 €</b>	<b>93,94</b>

## 2.4 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>31.12.2024</b>	<b>01.01.2024</b>
<b>Kontenbezeichnung</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Barkasse	3.569,41	1.877,69
Girokonten	746.033,48	2.096.714,17
Festgeld- und Tagesgeldkonten	1.679.293,90	759.053,26
Nebenkasse Info-Büro und Kindergärten	750,00	750,00
Mietkautionen	2.428,77	2.428,77
Feuerwehrgeld	4.881,72	4.731,72
Frankiermaschine	282,86	288,31
Wechselgeld Bauschutt	10,00	10,00
<b>Summe</b>	<b>2.437.250,14</b>	<b>2.865.853,92</b>

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt mit dem Bestand der Finanzrechnung zum Jahresabschlussstichtag überein.

<b>Passiva</b>
----------------

**1 Eigenkapital****1.1 Netto-Position**

Veränderungen an der Nettoposition haben sich im geprüften Jahr korrekterweise nicht ergeben.

**1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen, Stiftungskapital****1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Das geprüfte Jahr hat mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 149.431,17 € abgeschlossen. Nach den Vorgaben der GemHVO ist dieser der ordentlichen Rücklage zuzuführen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	<b>31.12.2024</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>€</b>
Bestand der Rücklage zum 31.12.2023	1.426.327,21
Zuführung Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis	149.431,17
<b>Bestand der Rücklage zum Jahresende</b>	<b>1.575.758,38</b>

### 1.3 Ergebnisverwendung

#### 1.3.1 Ergebnisvortrag

##### 1.3.1.2 Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren

Die Gemeinde Lützelbach weist hier den saldierten Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis der Haushaltsjahre 2016 bis 2023 aus. Da sich für das Haushaltsjahr 2024 erneut ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 747,47 € ergeben hatte, war dieser den bislang noch bestehenden saldierten Fehlbeträgen zuzuführen.

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich somit wie folgt dar:

	<b>31.12.2024</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>€</b>
saldierte außerordentlicher Ergebnisse bis 2023	- 64.644,84
Fehlbetrag aus 2024	- 747,47
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>- 65.392,31</b>

Da eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zum Ausgleich des außerordentlichen Jahresergebnisses nicht besteht, ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Ein auf neue Rechnung vorgetragener Fehlbetrag soll innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Danach kann er mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden, soweit diese Mittel nicht vorrangig für den Ausgleich der ordentlichen Jahresergebnisse benötigt werden.

## 2 Sonderposten

### 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Für das Haushaltsjahr 2024 werden unter dieser Bilanzposition zahlreiche Buchungen aus den Hessenkasse-Mitteln nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Neubau der Kindertagesstätte Seckmauern.

### 2.1.3 Investitionsbeiträge

Im Prüfungsverlauf wurden der Gemeinde Empfehlungen für diesen Bilanzpositionsbereich ausgesprochen. Die Sachverhalte sind der Verwaltung bekannt und werden hier bewusst nicht weiter ausgeführt.

## 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Hierbei handelt es sich um Überschüsse in den Gebührenhaushalten für den Wasser- und Abwasserbereich sowie Friedhof.

Die Entwicklung des Sonderpostens stellt sich wie folgt dar:

	<b>Gebührenhaushalt Friedhöfe</b>	<b>Gebührenhaushalt Wasser</b>	<b>Gebührenhaushalt Niederschlagswasser</b>	<b>Gebührenhaushalt Schmutzwasser</b>
<b>Bezeichnung</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
Stand am 01.01.2024	11.608,96	345.838,56	140.519,56	187.175,38
Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren	-5.307,04	-198.968,13	-87.207,64	-115.761,88
Zuführung von Überdeckung des laufenden Jahres	0,00	457.576,00	91.303,12	109.183,69
<b>Ergebnis zum 31.12.2024</b>	<b>6.301,92</b>	<b>604.446,43</b>	<b>144.615,04</b>	<b>180.597,19</b>

#### 4 Verbindlichkeiten

#### 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

##### 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2024 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2024
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.473.864,31 €
<i>Zugänge aufgrund vorliegender Kreditgenehmigung</i>	0,00 €
<i>Zugänge aufgrund kommunaler Investitionsprogramme (genehmigungsfrei)</i>	0,00 €
<i>Tilgung 2024</i>	-145.011,82 €
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>1.328.852,49 €</b>

##### 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2024 folgende Entwicklung:

	Stand 31.12.2024
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditinstituten	20.000,00 €
<i>Zugänge durch Umgliederung von Pos. 4.2.3 Passiva auf 4.2.2 Passiva</i>	18.958,33 €
<i>Tilgung 2024</i>	-15.000,00 €
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>23.958,33 €</b>

Im HHJ 2024 fand eine Umgliederung des Sonderbeitrags von der Bilanzposition 4.2.3 Passiva auf die Bilanzposition 4.2.2 Passiva statt.

#### 4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Die Bilanzposition der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zeigt für 2024 folgende Entwicklung:

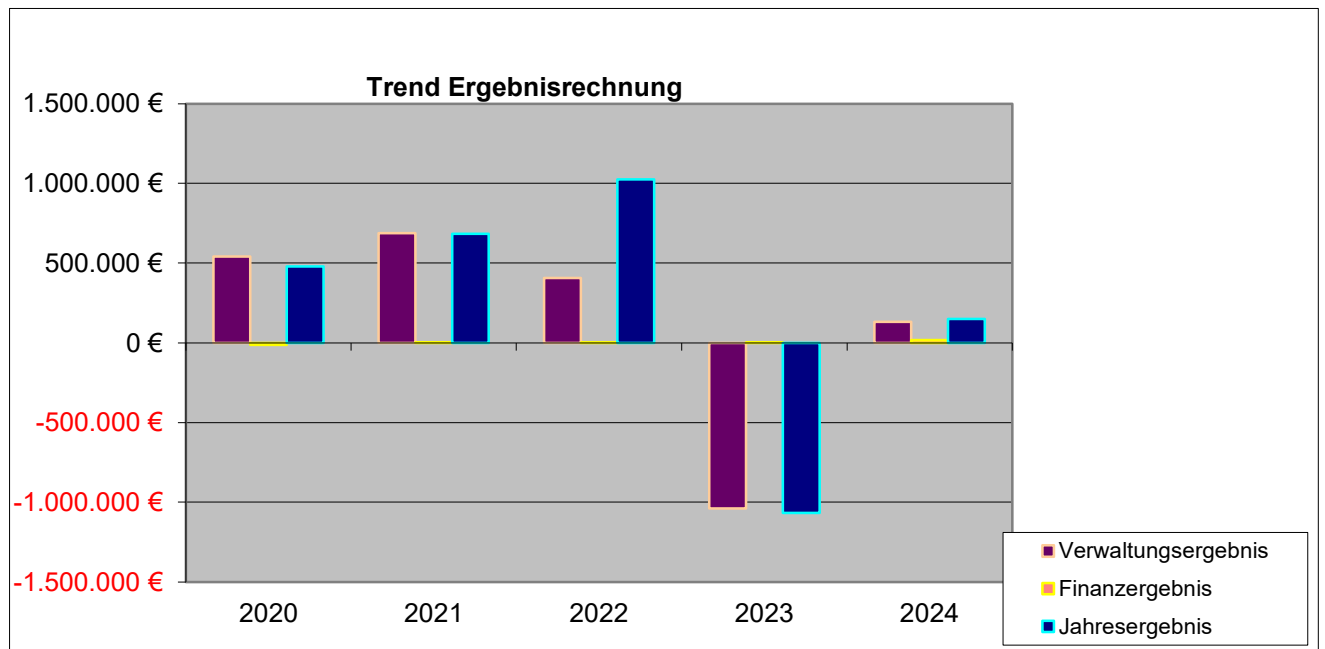
	Stand 31.12.2024
Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditinstituten	18.958,33 €
<i>Abgang durch Umgliederung von Pos. 4.2.3 Passiva auf 4.2.2 Passiva</i>	<i>-18.958,33 €</i>
<b>Summe Bilanzposition</b>	<b>0,00 €</b>

Im HHJ 2024 fand eine Umgliederung des Sonderbeitrags von der Bilanzposition 4.2.3 Passiva auf die Bilanzposition 4.2.2 Passiva statt.

## 6 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Lützelbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Bezeichnung	Jahr				
	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Verwaltungsergebnis</b>	539.734 €	688.472 €	407.386 €	-1.039.159 €	131.235 €
<b>Finanzergebnis</b>	-11.767 €	2.973 €	395 €	3.225 €	18.236 €
Ordentliches Ergebnis	527.967 €	691.445 €	407.781 €	-1.035.934 €	149.431 €
Außerordentliches Ergebnis	-49.372 €	-7.688 €	616.749 €	-30.592 €	-747 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>478.595 €</b>	<b>683.757 €</b>	<b>1.024.530 €</b>	<b>-1.066.525 €</b>	<b>148.684 €</b>



Nachstehend werden nur die Positionen der Ergebnisrechnung erläutert, die im geprüften Jahresabschluss wesentliche Veränderungen erfahren haben oder zu beanstanden bzw. aufgrund ihrer Besonderheit zu erwähnen sind. Insoweit bezieht sich die verwendete Nummerierung auf die Ziffern der Ergebnispositionen nach dem KVKR und sind ggf. nicht mehr fortlaufend.

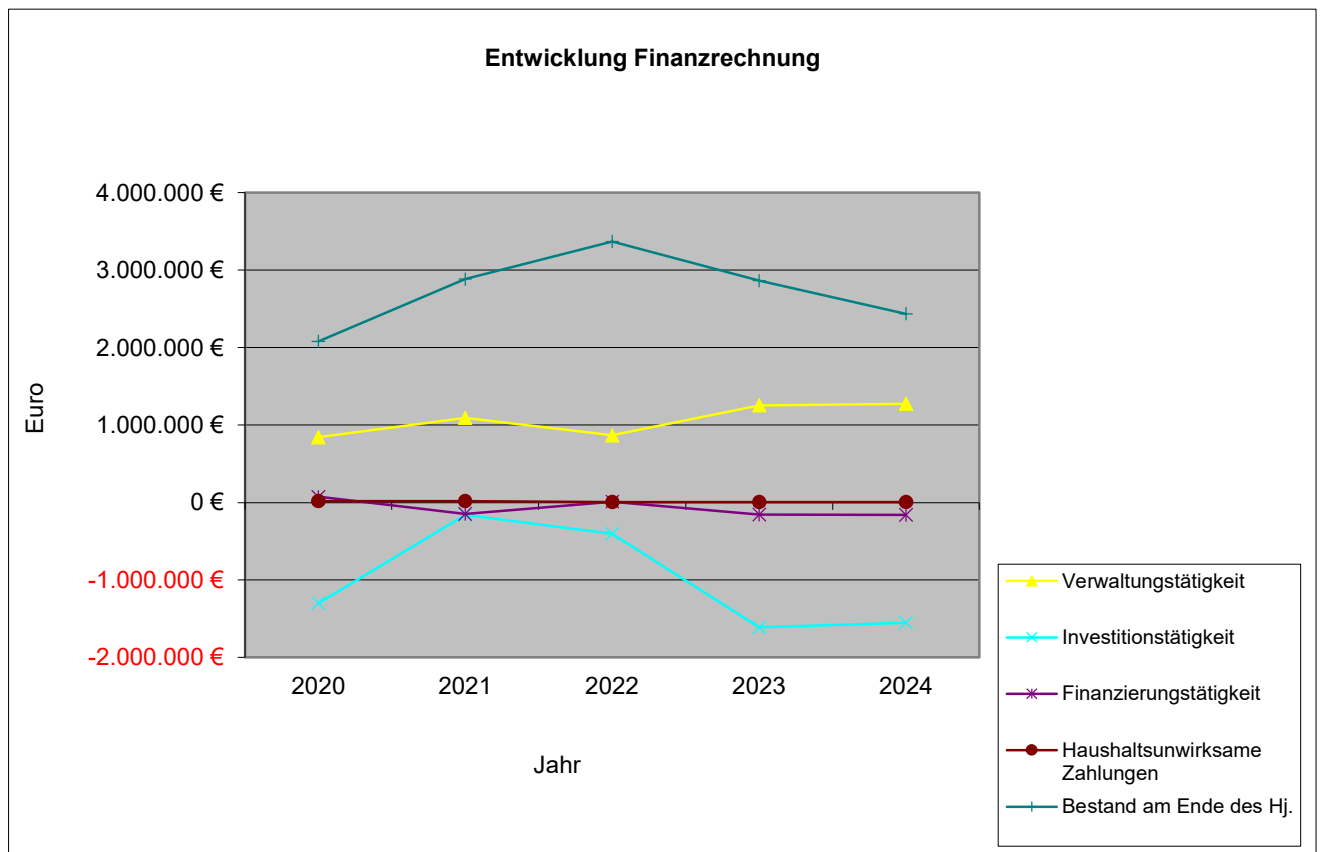
Im Übrigen wird auf die Angaben und Vergleiche im Bilanzanhang verwiesen. Diesem sind alle wesentlichen Angaben und Werte zu entnehmen. Ebenso ist die Ergebnisrechnung als Anlage diesem Bericht beigelegt.

Für das Berichtsjahr 2024 ergaben sich keine wesentlichen berichtsrelevanten Feststellungen.

## 7 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung der Gemeinde Lützelbach zeigt folgende Entwicklung (Beträge setzen sich aus mehreren Werten zusammen, die in der Tabelle kaufmännisch gerundet ausgewiesen werden):

Entwicklung	Jahr				
	2020	2021	2022	2023	2024
Verwaltungstätigkeit	843.938 €	1.092.174 €	867.613 €	1.257.241 €	1.275.794 €
Investitionstätigkeit	-1.299.973 €	-159.242 €	-400.426 €	-1.609.466 €	-1.549.273 €
Finanzierungstätigkeit	77.081 €	-149.013 €	9.106 €	-155.217 €	-160.012 €
Haushaltsunwirksame Zahlungen	19.355 €	18.921 €	7.472 €	4.975 €	4.888 €
Bestand am Ende des Hj.	2.081.716 €	2.884.555 €	3.368.322 €	2.865.854 €	2.437.250 €



Das in der direkten Finanzrechnung nachgewiesene Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen wurde ordnungsgemäß nachgewiesen und entspricht den zahlungswirksamen Vorgängen des Haushaltsjahres 2024.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres entspricht dem Finanzmittelbestand am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Der Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres entspricht der Position "Flüssige Mittel" der Vermögensrechnung.

Die Finanzrechnung steht im Einklang mit der Vermögens- und Ergebnisrechnung.

## **8 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre wurden Prüfungsfeststellungen getroffen, deren Bearbeitung bzw. Umsetzung überprüft wurde.

Die aus den Vorjahren im Bericht ausgewiesenen Prüfungsfeststellungen konnten zwischenzeitlich ausgeräumt werden, so dass zum Bilanzstichtag keine offenen Feststellungen aus Vorjahren vorlagen.

## **9 Zusammenfassung Prüfungsfeststellungen**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Lützelbach führte zu keinen weiteren wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Für das Jahr 2024 wurden daraufhin lediglich Prüfungsempfehlungen ausgesprochen, über die seitens der Gemeinde zu entscheiden ist.

## **10 Erledigungsstand zu Vergleichenden Prüfungen**

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse hat das Revisionsamt nach den Vorschriften des § 131 Abs. 1 Ziffer 4 HGO im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wird; dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), zu berücksichtigen.

Im geprüften Jahr fand keine vergleichende Prüfung bei der Gemeinde Lützelbach statt.

## 11 Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Revisionsamt dem als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lützelbach zum 31.12.2024 den folgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt:

"Bestätigungsvermerk" des Revisionsamtes:

Das Revisionsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Lützelbach für das Haushaltsjahr 2024 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Gemeindevorstands. Die Aufgabe des Revisionsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Das Revisionsamt hat die Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Lützelbach sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Gemeindevorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Das Revisionsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinem Testat einschränkenden Einwendungen geführt.

"Nach der Beurteilung des Revisionsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lützelbach. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt im Wesentlichen ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Wesentlichen dar."

Erbach, den 14. Januar 2026

Die Prüfer:  
Herr Bartmann

**Revisionsamt des  
Odenwaldkreises**



Heimstädter  
- Leiter des Revisionsamtes -

## **12 Anlagen zum Prüfungsbericht**

- Vollständigkeitserklärung
- Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung